

## Telefonrecherche und ihre Folgen

### Zitat eines Informanten hätte nachrecherchiert werden müssen

Die Sportgala des heimischen Sportvereins ist Thema eines großen Berichts in der örtlichen Zeitung. Es wird erwähnt, dass der Verein als Gäste einen jungen Kunstradfahrer und die Jugendtanzgruppe eines auswärtigen Clubs eingeladen habe. Wörtlich schreibt die Autorin dann: "... während für den Break-Dance hausgemachte Eigengewächse zur Verfügung standen – ein paar im Ort als durchaus gefährlich bekannte Halbwüchsige, denen jetzt einmal Gelegenheit geboten wurde, ihre überschüssigen Kräfte sehr sinnvoll und zur Freude des Publikums in dynamische Tanzfiguren umzusetzen." Im Namen der betroffenen Kinder und deren Eltern beschwert sich ein Vater beim Deutschen Presserat. Er sieht in der zitierten Passage eine Diskriminierung der Jugendlichen als "Halbkriminelle". Die Autorin des Beitrags habe zudem ihre Sorgfaltspflicht verletzt, denn ihre Behauptung beruhe ausschließlich auf der telefonischen Aussage eines Informanten. Ihr Text enthalte ferner zahlreiche weitere sachliche Fehler. Die Verlags- und Redaktionsleitung der Zeitung gesteht, dass der Text nur oberflächlich redigiert worden ist. Der Bericht sei telefonisch recherchiert worden, was nicht gerade sehr vorbildlich, aber im Notfall durchaus vertretbar sei. Informant sei ein Mitglied des Vereins gewesen, das an der Veranstaltung teilgenommen habe und als seriös gelte. Der Mann habe mehrmals den Begriff "gefährlich" erwähnt. Das Verhalten der erwähnten Jugendlichen sei in der Tat auffällig gewesen. Die Zeitung räumt aber ein, dass die Formulierung "gefährlich" unglücklich gewählt sei und ohne Frage hätte gestrichen werden können. Die Leiterin der Redaktion habe vergeblich versucht, sich mit den Beschwerdeführern zu einigen. Der Abdruck einer Gegendarstellung, die Veröffentlichung eines Leserbriefs oder eine Wiedergutmachung in Form einer Reportage über die Lebenssituation der Jugendlichen im Ort ganz aus deren Blickwinkel seien leider abgelehnt worden. (1997)

Der Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis. Er ist der Ansicht, dass die Bezeichnung der Jugendlichen als "gefährlich" nicht gerechtfertigt war. Bei der Berichterstattung gerade über Jugendliche müsse ein hohes Maß an Sensibilität gewährleistet sein. Diese habe die Zeitung jedoch vermissen lassen. Die Hinweise des Informanten auf das angebliche Verhalten der Jugendlichen hätte eine gründliche Nachrecherche durch die Redaktion selbst erforderlich gemacht. Durch die ungeprüfte Übernahme des von dem Informanten gewählten Begriffs "gefährlich" hat sich die Zeitung die Meinung des Informanten zu eigen gemacht und somit die journalistische Sorgfaltspflicht, wie sie Ziffer 2 des Pressekodex vorschreibt, verletzt.

Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass Verlag und Redaktion sich bemüht haben, sich mit den Beschwerdeführern zu einigen und den Fehler wieder gutzumachen. Er fordert die Zeitung auf, dieses Ziel weiter zu verfolgen und möglicherweise doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung mit den Jugendlichen und deren Eltern zu kommen.

(B 164/97)

(Siehe auch "Randale beim Basketball" B 36/98)

**Aktenzeichen:**B 164/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis